

**Ordnung zur Ernennung von Ehrenführungskräften der
Feuerwehren im
Landkreis Neumarkt i.d. OPf.**

Der Landkreis Neumarkt i. d. Oberpfalz erlässt gemäß Beschluss des Kreistages folgende ORDNUNG für die besonderen Führungskräfte des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Neumarkt i. d. OPf. schafft zur Ehrung langjähriger oder besonders verdienter Führungskräfte die Möglichkeit, diese zu Ehrenführungskräften zu ernennen.

§ 2 Art der Auszeichnung

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. verleiht an die entsprechende besondere Führungskraft den Titel EHREN-Kreisbrandmeister, EHREN-Kreisbrandinspektor oder EHREN-Kreisbrandrat

§ 3 Verpflichtungen des Landkreises aufgrund der Auszeichnung

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. übergibt die bisher ausgehändigte Uniform in den Besitz des Ehrenempfängers, diese wird auch durch den Landkreis in repräsentativen Sinn gepflegt gemäß §13 Abs. 3 S. 1 AVBayFwG. Des Weiteren stehen dem Ehrenempfänger ein Namensschild mit dem Titel und dem Namen zur Verfügung und alle durch die Feuerwehren Bayerns vorgeschriebenen Kennzeichnungen des jeweiligen entsprechenden Dienstgrades zur Verfügung.

§ 4 Beantragung der Auszeichnung

Sowohl der Kreisbrandrat als auch die Kreisbrandinspektoren unabhängig voneinander können an den Landrat des Landkreises Neumarkt i.d. OPf. herantreten, um Vorschläge für Personen, die geehrt werden sollen, zu unterbreiten.

§ 5 Leistungen zum Erreichen der Auszeichnung

Für eine Ehrung ist folgende Mindestdienstzeit im jeweiligen Führungsgrad zwingende Voraussetzung:

- Für die Ernennung zum Ehren-Kreisbrandrat eine mindestens 12 jährige Tätigkeit als Kreisbrandrat des Landkreises Neumarkt i.d. OPf.
- Für die Ernennung zum Ehren-Kreisbrandinspektor eine mindestens 12 jährige Tätigkeit als Kreisbrandinspektor des Landkreises Neumarkt i.d. OPf.

- Für die Ernennung zum Ehren-Kreisbrandmeister eine mindestens 18 jährige Tätigkeit als Kreisbrandmeister des Landkreises Neumarkt i.d. OPf.
- Für die Ernennung zu einer sonstigen Ehrenführungskraft eine mindestens 18 jährige Tätigkeit als ernannte besondere Führungskraft des Landkreises Neumarkt i.d. OPf.

§ 6 Verleihung der Auszeichnung

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt durch den Landrat des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. Sie erfolgt bei der Dienstversammlung der Kommandanten des Landkreises oder bei einer entsprechend würdigen Festveranstaltung.

Der zu Ehrende muss die Auszeichnung persönlich entgegennehmen.

§ 7 Tragweise

Das Namensschild und die Kennzeichnungen sind nach den für die Feuerwehren Bayerns geltenden Vorschriften für die Dienstkleidung anzubringen und zu tragen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung zur Ernennung von Ehrenführungskräften der Feuerwehren im Landkreis Neumarkt i.d. OPf. wurde in der Sitzung des Kreistages des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. am ____ 2020, in Neumarkt i.d.OPf. beschlossen.

Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neumarkt, den 01.Januar.2021

Willibald Gailler

Landrat des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.